

**Gesetz
betreffend die öffentlichen Ruhetage
und den Ladenschluss
(Ruhetagsgesetz)**

vom 5. Dezember 1977

Der Grosse Rat des Kantons Schaffhausen

beschliesst als Gesetz:

I. Die öffentlichen Ruhetage

Art. 1

¹ Öffentliche Ruhetage sind:

Öffentliche
Ruhetage

- a) die Sonntage;
- b) die Feiertage Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, 1. Mai, Auf-
fahrt, Pfingstmontag, 1. August, Weihnachtstag und Stephans-
tag.

² Der Regierungsrat bezeichnet die im Sinne von Art. 18 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz) vom 13. März 1964 den Sonntagen gleichgestellten Ruhetage. ¹⁾

Art. 2

Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, eidgenössischer Betttag und Weihnachtstag sind hohe Feiertage.

Hohe Feiertage

Art. 3

¹ An öffentlichen Ruhetagen sind Arbeiten, Betätigungen oder Veranstaltungen, welche durch Lärm oder auf andere Weise die dem jeweiligen öffentlichen Ruhetag angemessene Ruhe und Würde ernstlich stören, untersagt.

Öffentliche
Ruhe

Amtsblatt 1978, S. 155; Rechtsbuch 1964, Nr. 187.

² An hohen Feiertagen sind ausserdem verboten:

- a) Schiessübungen sowie Sportveranstaltungen jeder Art;
- b) öffentliche Veranstaltungen und Umzüge nicht religiöser Art;
- c) Variétévorstellungen.⁴⁾

Art. 4

Ausnahmen ¹ An öffentlichen Ruhetagen sind erlaubt:

- a) die durch die täglichen Bedürfnisse bedingten Arbeiten und Verrichtungen, deren Unterlassung nicht möglich oder nicht zumutbar ist;
- b) Hilfeleistungen und Arbeiten bei Naturereignissen, Bränden, Unfällen und ähnlichen Vorkommnissen;
- c) landwirtschaftliche Arbeiten, die für die Tierhaltung erforderlich oder von der Witterung abhängig sind;
- d) unaufschiebbare Wartungs- und Reparaturarbeiten;
- e) der Betrieb der öffentlichen Dienste.

² Das Volkswirtschaftsdepartement²⁾ kann im Einverständnis mit der zuständigen Gemeindebehörde in besonderen Fällen weitergehende Ausnahmen gestatten.

Art. 5

Vorbehalt
weiterer
Vorschriften

Weitere gesetzliche Bestimmungen über die Sonntagsruhe, insbesondere in der Gesetzgebung über das Gastwirtschaftsgewerbe, die Jagd und die Fischerei, bleiben vorbehalten.

II. Öffnungszeiten der Verkaufsgeschäfte des Detailhandels

Art. 6

Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieses Abschnittes gelten für Verkaufsgeschäfte des Detailhandels. Apotheken können zur Aufrechterhaltung des Notfalldienstes ausserhalb der ordentlichen Ladenöffnungszeiten offengehalten werden.

Art. 7⁴⁾

Offenhalten an
Werktagen

¹ Die Verkaufsgeschäfte dürfen an Werktagen im Sommer von 5 Uhr bis 22 Uhr und im Winter von 6 Uhr bis 22 Uhr geöffnet sein.

² Am Abend vor einem öffentlichen Ruhetag sind die Verkaufsgeschäfte um 18 Uhr zu schliessen.

Art. 8⁴⁾

¹ An öffentlichen Ruhetagen sind die Verkaufsgeschäfte geschlossen zu halten.

Offenhalten an öffentlichen Ruhetagen

² Das Verbot des Offenhaltens an öffentlichen Ruhetagen gilt nicht für Betriebsarten, für welche nach dem Bundesrecht Sonntagsarbeit zulässig ist⁵⁾.

Art. 9⁶⁾**Art. 10**⁶⁾**Art. 11**⁴⁾

Der zuständigen Gemeindebehörde bleibt es freigestellt

Befugnisse der Gemeinden

- a) den Ladenschluss an Abenden vor öffentlichen Ruhetagen, ausgenommen an Abenden vor einem hohen Feiertag, um höchstens zwei Stunden hinauszuschieben;
- b) jährlich voraussetzungslos zwei Sonntagsverkäufe zu bewilligen (ausgenommen an hohen Feiertagen);
- c) im Rahmen des eidgenössischen Arbeitsgesetzes⁷⁾ weitere Ausnahmen, namentlich Sonntagsverkäufe bei nachgewiesenem dringenden Bedürfnis, zu bewilligen.

III. Vollzugs-, Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 12

¹ Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt dem Volkswirtschaftsdepartement²⁾. Die unmittelbare Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften ist den Gemeinden übertragen.

Vollzug

² Der Regierungsrat ist zuständig für den Erlass von Vollzugsbestimmungen.

Art. 13

¹ Übertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes oder der Vollzugsbestimmungen werden mit Busse⁸⁾ bestraft. In besonders leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden.

Strafbestimmungen

² Der Gemeinderat ahndet Übertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes oder der Vollzugsbestimmungen innerhalb seiner Kompetenz; schwere Fälle überweist er der zuständigen kantonalen Behörde¹⁾. Diese entscheidet endgültig, ob ein schwerer Fall vorliegt.

Art. 14

Schluss-
bestimmungen

¹ Dieses Gesetz tritt mit der Annahme durch das Volk in Kraft. ³⁾ Es ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzesammlung aufzunehmen.

² Das Gesetz betreffend die öffentlichen Ruhetage und den Ladenschluss (Ruhetagsgesetz) vom 28. Januar 1920 wird aufgehoben.

Fussnoten:

- 1) SHR 822.101, § 13.
- 2) Fassung gemäss V vom 14. Dezember 1999, in Kraft getreten am 1. Januar 2000 (Amtsblatt 1999, S. 1833).
- 3) In Kraft getreten am 26. Februar 1978 (Amtsblatt 1978, S. 155).
- 4) Fassung gemäss G vom 22. März 1999, in Kraft getreten am 1. Juli 1999 (Amtsblatt 1999, S. 909).
- 5) Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz) vom 13. März 1964 (SR 822.11) und Verordnung II zum Arbeitsgesetz vom 14. Januar 1966 (SR 822.112).
- 6) Aufgehoben durch G vom 22. März 1999, in Kraft getreten am 1. Juli 1999 (Amtsblatt 1999, S. 909).
- 7) SR 822.11.
- 8) Fassung gemäss G vom 3. Juli 2006, in Kraft getreten am 1. Januar 2007 (Amtsblatt 2006, S. 913, S. 1545).